

5./VI. 1917.

183

Lieferung von Kohlen nach Oesterreich-Ungarn. Nach einer Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist künftighin die Lieferung von Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks nach Oesterreich-Ungarn nur mit besonderer Genehmigung des Reichskommissars zulässig. Jede Firma, die Brennstoffe dieser Art nach Oesterreich-Ungarn ausliefern will, hat bis zum 20. des der Lieferung vorangehenden Monats die erforderliche Zahl von Ausfuhranmelde Scheinen beim Reichskommissar zu beantragen und auf Erfordern die einzelnen Lieferungen, für die Scheine verlangt werden, näher zu bezeichnen.